

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Übergriffe auf Politikerinnen und Politiker in Mannheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie verhält sich die Pflicht zur Angabe der vollständigen Wohnadresse auf Kommunalwahlstimmzetteln, etwa auf Grundlage von § 24 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 Kommunalwahlordnung (KomWO), zur Empfehlung des Innenministeriums an Politikerinnen und Politikern, aus Sicherheitsgründen möglichst wenig private Daten preiszugeben?
2. Wie verhält sich die Pflicht zur Angabe der vollständigen Wohnadresse auf Kommunalwahlstimmzetteln zum Grundsatz der Datensparsamkeit, wie er sich insbesondere auch in der Datenschutzgrundverordnung manifestiert, insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass Onlinedienste wie Google Maps und soziale Netzwerke es Personen mit kriminellen Absichten sehr viel einfacher machen, Schaden anzurichten und darüber hinaus auch Dritte die öffentlich zugänglichen Daten ohne Einverständnis zum Beispiel zu Werbe- oder Forschungszwecken weiterverwenden?
3. Für wie wichtig und aussagekräftig erachtet die Landesregierung die Angabe der vollständigen Wohnadresse vor dem Hintergrund, dass Informationen und Kontaktaufnahmen zu Kandidierenden im digitalen Zeitalter jederzeit auf Webseiten, sozialen Netzwerken oder digitalen Angeboten von regionalen Medien erhältlich bzw. möglich sind?
4. Worin unterscheidet sich das „berechtigte Interesse“ der Wählerinnen und Wähler bei Kommunalwahlen gegenüber dem bei Bundestags- oder Landtagswahl vor dem Hintergrund, dass hier keine Adressen auf dem Stimmzettel angegeben werden müssen unter besonderer Berücksichtigung in der Begründung, ob aus Sicht der Landesregierung die Angabe des Stadtteils, in dem der Bewerber bzw. die Bewerberin lebt, ausreicht?

5. Wie verhält sich die Pflicht zur Angabe der vollständigen Wohnadresse auf Kommunalwahlstimmzetteln zu den Persönlichkeitsrechten und dem Schutzbedürfnis der mit im Haushalt der Kandidierenden lebenden Personen wie Ehegatten und minderjährigen Kindern insbesondere vor dem Hintergrund, dass beispielsweise auf digitalen Plattformen Bildmaterialien sehr leicht verbreitet werden können?
6. Wie verhält sich die Pflicht zur Angabe der vollständigen Wohnadresse auf Kommunalwahlstimmzetteln zur Förderung von Diversität in der Politik vor dem Hintergrund, dass Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Homosexuelle und andere gesellschaftliche Gruppen immer noch Diskriminierung im Alltag ausgesetzt sind und damit einem erhöhten Risiko von Anfeindungen und kriminellen Handlungen ausgesetzt sind?
7. Wie viele zur Anzeige gebrachte Vorfälle oder Angriffe auf Politikerinnen und Politiker gab es in den letzten zehn Jahren in Mannheim (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und unter der Angabe von Geschlecht und ggf. Migrationshintergrund der angegriffenen Person)?
8. Wie viele der zur Anzeige gebrachten Vorfälle oder Angriffe in Mannheim fanden unmittelbar oder in der Nähe der privaten Adresse statt?
9. Wie viele gemeldete Stalking-Vorfälle gab es in den letzten zehn Jahren in Mannheim (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren unter Angabe von Geschlecht, ggf. Migrationshintergrund sowie ggf. politisches Amt des Opfers)?
10. Wie viele zur Anzeige gebrachte Vorfälle gegen oder Angriffe auf Politikerinnen und Politiker gab es in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und unter der Angabe von Geschlecht und ggf. Migrationshintergrund des Opfers)?

10.7.2023

Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

In der aktuellen Broschüre des Landeskriminalamtes „Sicherheit für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sowie andere Personen mit Gefährdungsrisiko“ wird empfohlen, zu vermeiden, Außenstehenden Informationen zu geben, die angreifbar machen. Die private Anschrift und Rufnummer gehört laut Landeskriminalamt ausdrücklich dazu. § 3 Landesdatenschutzgesetz lautet: „Bei der Datenverarbeitung sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.“ Fraglich ist, inwiefern die aktuelle Pflicht zur Veröffentlichung der privaten Anschrift auf den Stimmzetteln der Kommunalwahl diesen Empfehlungen und Grundsätzen widerspricht.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. August 2023 Nr. IM2-0141.5-381/31 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie verhält sich die Pflicht zur Angabe der vollständigen Wohnadresse auf Kommunalwahlstimmzetteln, etwa auf Grundlage von § 24 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 Kommunalwahlordnung (KomWO), zur Empfehlung des Innenministeriums an Politikerinnen und Politikern, aus Sicherheitsgründen möglichst wenig private Daten preiszugeben?*
2. *Wie verhält sich die Pflicht zur Angabe der vollständigen Wohnadresse auf Kommunalwahlstimmzetteln zum Grundsatz der Datensparsamkeit, wie er sich insbesondere auch in der Datenschutzgrundverordnung manifestiert, insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass Onlinedienste wie Google Maps und soziale Netzwerke es Personen mit kriminellen Absichten sehr viel einfacher machen, Schaden anzurichten und darüber hinaus auch Dritte die öffentlich zugänglichen Daten ohne Einverständnis zum Beispiel zu Werbe- oder Forschungszwecken weiterverwenden?*
3. *Für wie wichtig und aussagekräftig erachtet die Landesregierung die Angabe der vollständigen Wohnadresse vor dem Hintergrund, dass Informationen und Kontaktaufnahmen zu Kandidierenden im digitalen Zeitalter jederzeit auf Webseiten, sozialen Netzwerken oder digitalen Angeboten von regionalen Medien erhältlich bzw. möglich sind?*
4. *Worin unterscheidet sich das „berechtigte Interesse“ der Wählerinnen und Wähler bei Kommunalwahlen gegenüber dem bei Bundestags- oder Landtagswahl vor dem Hintergrund, dass hier keine Adressen auf dem Stimmzettel angegeben werden müssen unter besonderer Berücksichtigung in der Begründung, ob aus Sicht der Landesregierung die Angabe des Stadtteils, in dem der Bewerber bzw. die Bewerberin lebt, ausreicht?*
5. *Wie verhält sich die Pflicht zur Angabe der vollständigen Wohnadresse auf Kommunalwahlstimmzetteln zu den Persönlichkeitsrechten und dem Schutzbefürfnis der mit im Haushalt der Kandidierenden lebenden Personen wie Ehegatten und minderjährigen Kindern insbesondere vor dem Hintergrund, dass beispielsweise auf digitalen Plattformen Bildmaterialien sehr leicht verbreitet werden können?*
6. *Wie verhält sich die Pflicht zur Angabe der vollständigen Wohnadresse auf Kommunalwahlstimmzetteln zur Förderung von Diversität in der Politik vor dem Hintergrund, dass Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Homosexuelle und andere gesellschaftliche Gruppen immer noch Diskriminierung im Alltag ausgesetzt sind und damit einem erhöhten Risiko von Anfeindungen und kriminellen Handlungen ausgesetzt sind?*

Zu 1. bis 6.:

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den bis zum 31. Juli 2023 geltenden Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KomWO) wurde in den Stimmzetteln für die Kommunalwahlen (Kreis-, Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Bürgermeisterwahlen) neben Namen, Vornamen, Beruf oder Stand auch die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber angegeben. Bei Kommunalwahlen handelt es sich in erster Linie um Persönlichkeitswahlen, bei denen die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben sollen, ihre Stimmen gezielt einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten ihres Vertrauens zu geben. Die Angaben der Personalien der Bewerberinnen und Bewerber in den Stimmzetteln dienen der Identifizierung der Personen und sind eine wichtige Information für Wählerinnen und Wähler, die die Bewerberinnen und Bewerber nicht persönlich kennen.

Bei der Regelung der in Wahlbekanntmachungen und Stimmzetteln zu veröffentlichenden Personalien muss abgewogen werden zwischen dem Interesse der Kandidierenden, dass ihre Privatanschrift nicht allgemein bekannt wird, und dem öffentlichen Informationsinteresse an den Bewerberinnen und Bewerbern für ein öffentliches politisches Amt, insbesondere dem Interesse der Wählerinnen und Wähler, die für ihre Wahlentscheidung maßgeblichen Informationen zu erhalten. Die Angabe der Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber war lange Zeit allgemein akzeptiert und hat zu keinen Problemen geführt. Mittlerweile fühlen sich jedoch Personen, die sich politisch engagieren, durch den sich verschärfenden öffentlichen Diskurs und gewaltbereite Personen oder Gruppen zunehmend bedroht. Um dieser veränderten Situation Rechnung zu tragen und Kandidierende bei kommunalen Wahlen vor Hass, Hetze und Übergriffen zu schützen, wurden durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 1. Juli 2023 (GBl. S. 277) die entsprechenden Vorschriften geändert. Die Angabe der vollständigen Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber in den Stimmzetteln für die Kommunalwahlen ist mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. August 2023 entfallen.

Bei Bürgermeisterwahlen wird nunmehr in Wahlbekanntmachungen und Stimmzetteln anstelle der vollständigen Anschrift nur der Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber angegeben (§ 20 Absatz 8 Satz 2, § 24 Absatz 3 Satz 2 KomWO).

Bei den kommunalen Gremienwahlen entfällt die Angabe der vollständigen Anschrift in Wahlbekanntmachungen und Stimmzetteln ebenfalls. Bei den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen sowie bei Kreistagswahlen in Wahlkreisen, die nur aus einer Gemeinde bestehen, soll zusätzlich zum Wohnort der Ortsteil oder eine sonstige ortsübliche Bezeichnung für den Teil des Gemeindegebiets, in dem die Bewerberinnen und Bewerber wohnen, angegeben werden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 KomWO). Bei diesen Wahlen ist eine innerörtliche Konkretisierung, wo die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber wohnen, geboten, da dies für die Wählerinnen und Wähler eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage darstellen kann und der Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber dient. Von der Angabe von Ortsteilen oder sonstigen Gebietsbezeichnungen kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, z. B. wenn in kleineren Gemeinden und Ortschaften eine sinnvolle innerörtliche Abgrenzung insgesamt nicht möglich ist. Bei Kreistagswahlen in Wahlkreisen, die aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur der Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber angegeben, da dies für die Wählerinnen und Wähler das entscheidende örtliche Kriterium sein dürfte.

7. Wie viele zur Anzeige gebrachte Vorfälle oder Angriffe auf Politikerinnen und Politiker gab es in den letzten zehn Jahren in Mannheim (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und unter der Angabe von Geschlecht und ggf. Migrationshintergrund der angegriffenen Person)?

Zu 7.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

In der PKS werden unter anderem sogenannte Opferdelikte erfasst. Opferdelikte sind vor allem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Darunter fallen beispielsweise Körperverletzungsdelikte und Bedrohungen, nicht aber Beleidigungen oder Sachbeschädigungen. Angaben zu Opfern werden in der PKS anonymisiert erfasst. Hierbei werden Opfermerkmale, wie u. a. das Geschlecht, ausgewiesen.

Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht. Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten Echtzählung, so dass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Die Anzahl der Opfer mit den Opfertypen „Politiker“ und „Politische Persönlichkeit“ stellt sich differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit für den Zeitraum der Jahre 2013 bis 2022 im Stadtkreis Mannheim wie folgt dar:

Anzahl der Opfer mit den Opfertypen Politiker und Politische Persönlichkeit in Mannheim	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Opfer	1	2	0	1	1	1	1	2	0	4
– davon weiblich	0	1	0	0	0	0	1	2	0	0
– davon männlich	1	1	0	1	1	1	0	0	0	4
Staatsangehörigkeit der Opfer										
– deutsch	0	2	0	1	0	1	1	2	0	4
– türkisch	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0

Im Jahr 2022 wurden für den Stadtkreis Mannheim vier Opfer mit den Opfertypen „Politiker“ und „Politische Persönlichkeit“ in der PKS registriert. Alle Opfer waren männlich und besaßen zur Tatzeit die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Anzahl der Opfer mit dem Opfertyp „Amtsträger im öffentlichen Dienst“, unter den auch Personen im Sinne der Fragestellung fallen können, stellt sich für den Zeitraum der Jahre 2013 bis 2022 im Stadtkreis Mannheim wie folgt dar:

Anzahl der Opfer mit dem Opfertyp Amtsträger im öffentlichen Dienst in Mannheim	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Opfer	1	4	5	5	1	6	5	5	2	5
– davon weiblich	1	2	3	3	0	2	2	4	0	1
– davon männlich	0	2	2	2	1	4	3	1	2	4
Staatsangehörigkeit der Opfer										
– deutsch	1	4	4	5	1	6	5	5	2	4
– ungeklärt bzw. nicht angegeben	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1

Im Jahr 2022 wurden für den Stadtkreis Mannheim vier männliche und ein weibliches Opfer mit dem Opfertyp „Amtsträger im öffentlichen Dienst“ in der PKS registriert. Vier Opfer besaßen zur Tatzeit die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung Politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Im KPMD-PMK werden lediglich politisch motivierte Straftaten erfasst. Politisch registrierte „Vorfälle“ im Sinne der Fragestellung, die die Strafbarkeitsschwelle nicht überschreiten, oder Straftaten ohne politische Motivation werden im KPMD-PMK somit nicht abgebildet.

Der Begriff „Politiker“ stellt keine unmittelbar auswertbare Entität des KPMD-PMK dar. Ab dem Jahr 2016 wurden politisch motivierte Straftaten gegen Politiker im Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ erfasst.

Vor dem Jahr 2016 erfolgte keine gesonderte Erfassung im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK.

Nachfolgend werden die Fallzahlen mit dem Tatort Stadtkreis Mannheim von politisch motivierten Straftaten, die in dem Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ in den Jahren 2016 bis 2018 erfasst wurden, nach phänomenologischer Verteilung dargestellt.

Anzahl der Fälle im Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ in Mannheim	Phänomenbereich			
	Jahr	PMK -links-	PMK -nicht zuzuordnen-	PMK -rechts-
2016	1	1	6	8
2017	0	2	0	2
2018	2	2	6	10

Politisch motivierten Straftaten mit Bezug zum Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ im Stadtkreis Mannheim liegen in den Jahren 2016 bis 2018 im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich. Im Betrachtungszeitraum sind die überwiegenden Straftaten rechtsmotiviert.

Seit 2019 werden Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ registriert.

Nachfolgend werden die Fallzahlen von politisch motivierten Straftaten, welche im Stadtkreis Mannheim in den Jahren 2019 bis 2022 mit den Angriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ erfasst wurden, nach phänomenologischer Verteilung dargestellt.

Anzahl der Fälle mit den Angriffszielen „gegen Amts-/Mandatsträger“ in Mannheim	Phänomenbereich			
	Jahr	PMK -links-	PMK -nicht zuzuordnen-	PMK -rechts-
2019	0	2	3	5
2020	2	6	8	16
2021	0	4	7	11
2022	0	5	0	5

In den Jahren 2019 bis 2022 liegen die politisch motivierten Straftaten im Stadtkreis Mannheim im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich.

Der deliktische Schwerpunkt im gesamten Betrachtungszeitraum (2016 bis 2022) liegt bei den Nötigungs-, Beleidigungs- und Sachbeschädigungsdelikten. Es wurde im gesamten dargestellten Zeitraum kein Gewaltdelikt erfasst.

Ein „Migrationshintergrund“ ist kein Erfassungskriterium des KPMD-PMK und kann insofern nicht ausgewertet werden. Hilfsweise werden die registrierten Staatsangehörigkeiten der Geschädigten dargestellt.

Aufgrund der Anonymisierung der Geschädigtendaten in der PMK-Statistik sind Mehrfachzählungen von Geschädigten möglich; eine sogenannten Echtzählung der Personen findet insofern nicht statt. Ein Geschädigter kann zudem das Opfer mehrerer Straftaten geworden sein, weshalb es zu einer Differenz zwischen erfassten Fallzahlen und der Anzahl der Geschädigten kommen kann.

Nachfolgend werden die Geschädigtendaten, welche im Stadtkreis Mannheim in den Jahren 2016 bis 2018 unter dem Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ und in den Jahren 2019 bis 2022 mit den Angriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ im KPMD-PMK erfasst wurden, mit jeweiligem Geschlecht und Staatsangehörigkeit dargestellt.

Anzahl von Geschädigten in Mannheim im Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ oder dem Angriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Geschädigter	3	2	4	22	9	2	2
– davon weiblich	0	0	1	10	3	1	0
– davon männlich	3	2	3	12	6	1	2
Staatsangehörigkeit der Geschädigten							
– deutsch	3	2	0	22	9	1	2
– deutsch und serbisch	0	0	0	0	0	1	0

Die überwiegende Anzahl der Geschädigten im Betrachtungszeitraum ist männlich. Alle Geschädigten besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein Geschädigter war zusätzlich im Besitz einer serbischen Staatsbürgerschaft. Die Geschädigtenzahl im Jahr 2019 ist insbesondere zurückzuführen auf eine Straftat mit 18 Geschädigten.

8. *Wie viele der zur Anzeige gebrachten Vorfälle oder Angriffe in Mannheim fanden unmittelbar oder in der Nähe der privaten Adresse statt?*

Zu 8.:

Auf die Ausführungen zu Frage 7 zur Erfassungssystematik der PKS wird verwiesen.

Der Wohnort ist kein Erfassungsparameter der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

Der Wohnort von Geschädigten wird in der PMK-Statistik aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfasst. Ob und inwieweit im KPMD-PMK registrierte Straftaten „unmittelbar oder in der Nähe der privaten Adresse“ stattfanden, kann daher nicht ausgewertet werden.

9. *Wie viele gemeldete Stalking-Vorfälle gab es in den letzten zehn Jahren in Mannheim (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren unter Angabe von Geschlecht, ggf. Migrationshintergrund sowie ggf. politisches Amt des Opfers)?*

Zu 9.:

Auf die Ausführungen zu Frage 7 zur Erfassungssystematik der PKS wird verwiesen.

Stalking-Vorfälle im Sinne der Fragestellung werden in der PKS unter dem Straftatbestand des Nachstellens gemäß § 238 des Strafgesetzbuches (StGB) erfasst.

Nachfolgend werden die Anzahl der Opfer des Nachstellens gemäß § 238 StGB im Stadtkreis Mannheim, differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit, für die Jahre 2013 bis 2022 dargestellt. Für den Stadtkreis Mannheim wurden im Betrachtungszeitraum keine Opfer mit den Opfertypen „Politiker“, „Politische Persönlichkeit“ und „Amtsträger im öffentlichen Dienst“ im Zusammenhang mit Nachstellen in der PKS erfasst.

Anzahl der Opfer des Nachstellens im Stadtkreis Mannheim	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Opfer	86	72	61	65	68	45	62	68	69	79
– davon weiblich	76	61	50	54	61	39	53	60	60	68
– davon männlich	10	11	11	11	7	6	9	8	9	11
Staatsangehörigkeit der Opfer										
– deutsch	72	57	39	50	47	37	48	45	55	59
– albanisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
– bosnisch-herzegowinisch	0	2	0	2	2	0	0	0	0	1
– bulgarisch	0	0	3	0	3	1	1	1	2	1
– kroatisch	0	0	1	0	0	0	0	1	1	2
– griechisch	1	0	0	0	0	0	0	2	0	1
– italienisch	0	3	2	2	3	0	1	3	3	4
– lettisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
– niederländisch	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
– kosovarisch	0	0	0	0	1	0	0	2	1	0
– österreichisch	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
– polnisch	3	1	3	4	4	0	2	2	0	1
– rumänisch	2	0	0	1	0	0	0	1	1	2
– russisch	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– spanisch	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
– türkisch	3	6	5	4	4	4	7	3	4	3
– tschechisch	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– ungarisch	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
– serbisch	1	1	2	0	0	1	0	1	0	0
– algerisch	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0
– ghanaisch	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
– kubanisch	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
– amerikanisch	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0
– afghanisch	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1
– georgisch	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
– irakisch	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
– iranisch	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
– tadschikisch	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
– syrisch	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
– thailändisch	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0
– chinesisch	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– ungeklärt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
– keine Angaben	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0

Im Jahr 2022 wurden in der PKS für den Stadtkreis Mannheim insgesamt 79 Opfer des Nachstellens erfasst. Rund 86 Prozent der Opfer sind weiblich und 75 Prozent hatten zum Tatzeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Im KPMD-PMK wurden im Stadtkreis Mannheim in den Jahren 2013 bis 2022 keine Delikte des Nachstellens gemäß § 238 StGB erfasst.

10. Wie viele zur Anzeige gebrachte Vorfälle gegen oder Angriffe auf Politikerinnen und Politiker gab es in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und unter der Angabe von Geschlecht und ggf. Migrationshintergrund des Opfers)?

Zu 10.:

Auf die Ausführungen zu Frage 7 zur Erfassungssystematik der PKS wird verwiesen.

Die Anzahl der Opfer mit den Opfertypen „Politiker“ und „Politische Persönlichkeit“, differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit, stellt sich für die Jahre 2013 bis 2022 in Baden-Württemberg wie folgt dar:

Anzahl der Opfer mit den Opfertypen Politiker und Politische Persönlichkeit in Baden-Württemberg	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Opfer	8	9	12	17	21	10	20	49	56	50
– davon weiblich	0	4	0	2	2	0	7	19	13	14
– davon männlich	8	5	12	15	19	10	13	30	43	36
Staatsangehörigkeit der Opfer										
– deutsch	7	9	12	17	18	10	19	48	54	48
– bosnisch-herzegowinisch	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
– niederländisch	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
– nordkoreanisch	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
– rumänisch	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
– schweizerisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
– türkisch	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
– ungeklärt bzw. nicht angegeben	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1

In den Jahren 2013 bis 2019 lag die Anzahl der in der PKS erfassten Opfer mit den Opfertypen „Politiker“ und „Politische Persönlichkeit“ in Baden-Württemberg jährlich im niedrigen ein- bis zweistelligen Bereich. Im ersten Pandemiejahr 2020 stieg die Anzahl der Opfer mit den dargestellten Opfertypen um mehr als das Doppelte von 20 auf 49 Opfer an und erreichte im Jahr 2021 mit 56 Opfern einen Höchststand. Im Jahr 2022 liegt die Zahl der in Rede stehenden Opfer bei 50.

Mehr als 70 Prozent der Opfer sind männlich. 48 Opfer besaßen im Jahr 2022 zur Tatzeit die deutsche, ein Opfer die schweizerische Staatsangehörigkeit.

Die Anzahl der Opfer mit dem Opfertyp „Amtsträger im öffentlichen Dienst“, unter den auch Personen im Sinne der Fragestellung fallen können, stellt sich für die Jahre 2013 bis 2022 in Baden-Württemberg überdies wie folgt dar:

Anzahl der Opfer mit dem Opfertyp Amtsträger im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Opfer	62	85	102	94	80	106	112	141	154	185
– davon weiblich	16	28	37	37	28	38	48	52	48	62
– davon männlich	46	57	65	57	52	68	64	89	106	123
Staatsangehörigkeit der Opfer										
– deutsch	62	81	100	94	79	101	106	138	144	180
– kroatisch	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
– slowenisch	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
– griechisch	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
– italienisch	0	0	0	0	0	0	2	3	0	1
– montenegrinische	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
– österreichisch	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
– schweizerisch	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
– türkisch	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
– serbisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
– amerikanisch	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
– afghanisch	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0
– irakisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
– ungeklärt bzw. nicht angegeben	0	4	2	0	1	3	2	0	2	2

Die Anzahl der in der PKS Baden-Württemberg erfassten Opfer mit dem Opfertyp „Amtsträger im öffentlichen Dienst“ steigt seit dem Jahr 2017 kontinuierlich an und erreicht im Jahr 2022 mit 185 Opfern einen Höchstwert. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg um 20,1 Prozent (154 Opfer) festzustellen. Etwa zwei Drittel der Opfer ist männlich. 180 Opfer besaßen im Jahr 2022 zur Tatzeit die deutsche, jeweils ein Opfer die italienische, serbische und irakische Staatsangehörigkeit.

Zu den Erläuterungen der Auswertemodalitäten der KPMD-PMK wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Nachfolgend werden politisch motivierte Straftaten in Baden-Württemberg der Jahre 2016 bis 2018, welche im Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ erfasst wurden, nach phänomenologischer Verteilung dargestellt.

Fallzahlen in BW im Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“	Phänomenbereich					
	Jahr	PMK -ausländische Ideologie-	PMK -links-	PMK -nicht zuzuordnen-	PMK -rechts-	Gesamt
2016		5	12	72	74	163
2017		2	13	79	59	155
2018		4	28	47	81	160

In den Jahren 2016 bis 2018 lag die Anzahl der politisch motivierten Straftaten, welche im KPMD-PMK im Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ erfasst wurden im unteren dreistelligen Bereich. Die Mehrheit der Delikte wurden den Phänomenbereichen PMK – rechts – und PMK – nicht zuzuordnen – zugeordnet.

Die Fallzahlen für die Jahre 2019 bis 2022 in Baden-Württemberg von politisch motivierten Straftaten, welche unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ erfasst wurden, stellen sich wie folgt dar:

Fallzahlen in BW mit dem Angriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“	Phänomenbereich				
	Jahr	PMK -ausländische Ideologie-	PMK -links-	PMK -nicht zuzuordnen-	PMK -rechts-
2019	5	21	101	48	175
2020	0	53	174	151	378
2021	2	29	367	104	502
2022	12	15	289	68	384

In nachfolgender Tabelle werden alle in BW erfassten Geschädigten, im Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ oder mit dem Angriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ mit ihrem jeweiligen Geschlecht und der Staatsangehörigkeit zum Erfassungszeitpunkt dargestellt. Ab dem Jahr 2022 ist eine Erfassung des Geschlechts divers möglich.

Anzahl Geschädigter in BW im Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ oder dem Angriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Geschädigter	129	123	119	185	346	426	386
davon weiblich	39	49	38	75	103	124	106
davon männlich	90	73	81	109	241	297	277
davon unbekannt	0	1	0	1	2	5	2
davon divers	–	–	–	–	–	–	1
Staatsangehörigkeit der Geschädigten							
deutsch	119	117	119	174	338	408	376
unbekannt	8	3	0	6	0	7	2
türkisch	2	0	0	0	0	1	0
italienisch	0	1	0	0	0	0	1
gabunisch	0	1	0	0	0	0	0
deutsch/italienisch	0	1	0	0	1	0	0
bosnisch	0	0	0	2	1	0	0
polnisch	0	0	0	1	0	0	0
mauretanisch	0	0	0	1	0	0	0
deutsch/bosnisch	0	0	0	1	4	0	0
amerikanisch	0	0	0	0	1	2	0
griechisch	0	0	0	0	1	0	0
britisch	0	0	0	0	0	4	0
französisch	0	0	0	0	0	3	0
deutsch/serbisch	0	0	0	0	0	1	0
serbisch	0	0	0	0	0	0	1
tschechisch	0	0	0	0	0	0	3
deutsch/iranisch	0	0	0	0	0	0	1
deutsch/türkisch	0	0	0	0	0	0	1
österreichisch	0	0	0	0	0	0	1

Die Anzahl der, im KPMD-PMK im Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ oder dem Angriffsziel „Amtsträger und/oder „Mandatsträger“ erfassten Geschädigten in Baden-Württemberg in den Jahren 2016 bis 2022 befinden sich im niedrigen bis mittleren dreistelligen Bereich und steigt seit dem Jahr 2018 bis in das Jahr 2021 stetig an. Der Höchstwert liegt im Jahr 2021 mit 426 Geschädigten.

Im Jahr 2022 sind die Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger im Vergleich zum Vorjahr deutlich rückläufig. Der Rückgang ist im Zusammenhang mit den Bundes- und Landtagswahlen im Jahr 2021 zu erklären.

Gewaltdelikte sind im gesamten Beobachtungszeitraum die Ausnahme.

Insgesamt sind mehr als 60 Prozent der Geschädigten männlich und annähernd 90 Prozent besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor